

Sitzungsvorlage

Datum: 08.07.2020
Drucksache Nr.: **20/0277**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| Rat | 02.09.2020 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Hangelar, Meindorf, Menden, Sankt Augustin-Ort) und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk II (Birlinghoven, Buisdorf, Mülldorf, Niederpleis)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin empfiehlt,

1. Herrn Uwe-Karsten Staeck, Haberstraße 42, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere fünfjährige Amtszeit, vom Jahre 2020 bis 2025, zum Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk I,
2. Herrn Uwe-Karsten Staeck, Haberstraße 42, 53757 Sankt Augustin, für eine weitere fünfjährige Amtszeit, vom Jahre 2020 bis 2025, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk II

in der Stadt Sankt Augustin wieder zu wählen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit des Schiedsmannes Uwe-Karsten Staeck endet mit Ablauf des 01.10.2020. Herr Staeck erfüllt seit 1985 diese ehrenamtliche Tätigkeit. Er hat sich bereit erklärt, für eine weitere fünfjährige Amtszeit (bis zum Jahre 2025) als Schiedsmann zur Verfügung zu stehen.

Mit Schreiben vom 09.04.2015 hat die Direktorin des Amtsgerichtes Siegburg mitgeteilt, dass es nach § 3 Abs. 2 Schiedsamtsgesetz (SCHAG) NRW im Ermessen der Gemeinde liegt, ob und wie eine Ausschreibung bekannt gemacht wird. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Schiedsamtsgesetzes NRW kann die Wahlkörperschaft der Gemeinde je nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit von dem Regelfall des § 2 Abs. 4 des Schiedsamtsgesetzes

setzes NRW abweichen. Im konkreten Fall einer Wiederwahl bestehen seitens des Amtsgerichtes Siegburg keine Bedenken. (Das Schreiben des Amtsgerichts ist als Anlage beigefügt.)

Die Bezirksvereinigung Bonn im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hält bei der Bereitschaft zur Wiederwahl eine öffentliche Ausschreibung für nicht erforderlich. Zwar soll nach der Schiedsmannordnung im Falle des Freiwerdens des Amtes eines Schiedsmannes die Gemeinde in geeigneter Form bekannt gemacht werden, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Im Falle der Bereitschaft der Schiedsmänner, das Amt weiter auszuüben, ist es jedoch in Abstimmung mit dem Amtsgericht Siegburg und dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen gängige Praxis, keine öffentliche Ausschreibung der Neubesetzung der Schiedsamtstelle vorzunehmen.

Durch eine Ausschreibung soll grundsätzlich erreicht werden, überhaupt Personen zu finden, die zur Ausübung der Schiedsamtstätigkeit bereit sind. Deshalb wird allgemein bei einer Bereitschaft zur Wiederwahl eine öffentliche Bekanntmachung für nicht erforderlich gehalten.

Entsprechend der Wahlvorschrift zu § 3 Schiedsamtsgesetz sind Schiedspersonen und Stellvertreter jeweils in einem getrennten Wahlgang zu wählen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage

Schreiben des Amtsgerichts Siegburg